



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 25. August 2026
Rubrik: Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, Lüneburg
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 260812010819
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735
Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg vom 17. August 2026

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 4. Juni 2026 erlässt die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1, § 62 Absatz 3 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg vom 27. August 2020, zuletzt geändert am 12. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 18a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen“ die Angabe „§ 18b Virtuelle Teilnahme von Prüfenden“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „gilt Absatz 2 Satz 1 und Satz 2“ ersetzt durch „gelten die Absätze 1 und 2“.
3. In § 8 Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden unterzeichneten“ gestrichen sowie nach den Wörtern „Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG“ die Wörter „über die Ausbildende oder den Ausbildenden schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 9 Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden unterzeichneten“ gestrichen sowie nach den Wörtern „Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG“ die Wörter „über die Ausbildende oder den Ausbildenden schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
5. In § 9 Absatz 3 Nr. 2 wird die Nummer „2b“ ersetzt durch die Nummer „3“.
6. In § 11 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer im Rahmen eines Verfahrens nach

§ 1 Absatz 6 BBiG die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit seiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Zeugnis) mit der für die Ausübung des im Antrag bestimmten anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit erhalten hat (§ 45 Absatz 3 BBiG).“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. In diesem wird nach den Wörtern „§ 45 Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.



7. In § 12 Absatz 4 Buchstabe a werden die Wörter „von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden unterzeichneter“ ersetzt durch die Wörter „über den Ausbildenden oder die Ausbildende schriftlich oder elektronisch vorgelegter“.

In Buchstabe b werden die Wörter „von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden unterzeichneter“ ersetzt durch die Wörter „über den Ausbildenden oder die Ausbildende schriftlich oder elektronisch vorgelegter“.

In Buchstabe f wird nach den Wörtern „und Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ sowie der Punkt danach durch ein Semikolon ersetzt.

Nach Buchstabe f wird ein neuer Buchstabe g eingefügt:

g) in den Fällen des § 11 Absatz 3

- Zeugnis über die Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach § 50c Absatz 3 Satz 2 BBiG.“

8. In § 13 Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

9. § 18a Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg (IHK) hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen. Die IHK kann es Prüflingen ermöglichen, ein digitales Endgerät zu nutzen, das nicht durch die IHK bereitgestellt wird. Das digitale Endgerät und die darauf installierte Software muss den technischen Vorgaben der IHK entsprechen.“

10. Nach § 18a wird ein neuer § 18b eingefügt:

„§ 18b Virtuelle Teilnahme von Prüfenden

(1) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Abnahme erfordert, Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) teilnehmen, wenn

1. die abzunehmenden Prüfungsleistungen für diese Form der Durchführung geeignet sind,
2. die Prüflinge mit der Ladung zur Prüfung über diese Form der Durchführung informiert worden sind,
3. die Prüflinge sich unter Aufsicht an einem Ort befinden, der von der zuständigen Stelle festgelegt worden ist,
4. sich mindestens ein Prüfender am gleichen Ort wie die Prüflinge befindet,
5. die zuständige Stelle die zu nutzende Videokonferenztechnik festgelegt hat und deren Funktionsfähigkeit sowie deren Barrierefreiheit sicherstellt,
6. den Prüflingen und den Prüfenden vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, sich mit der Videokonferenztechnik vertraut zu machen,
7. während der Abnahme der Prüfungsleistung eine für die Videokonferenztechnik sachkundige Person zur Verfügung steht,
8. bei vorübergehenden technischen Störungen, die nicht durch den Prüfling zu vertreten sind, der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung ausgeglichen wird und
9. keine Aufzeichnung der Videokonferenz erfolgt.

Auf Antrag einzelner Prüfender bei der zuständigen Stelle gilt Satz 1 nur für einzelne Prüfungsleistungen und diese Prüfenden mit der Maßgabe, dass die übrigen Prüfenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation dem Antrag zustimmen (§ 42a Absatz 1 BBiG).



(2) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass die Prüfenden an Sitzungen von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen auch ohne Anwesenheit an einem Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (§ 42a Absatz 2 BBiG).“

11. In § 23 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

12. In § 26 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

13. In § 27 Absatz 3 wird hinter „Nummer“ die Angabe „2a“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

14. In § 27 Absatz 4 wird nach Satz 3 ein neuer Satz 4 eingefügt:

„Sofern die Schule nach Landesrecht verpflichtet ist, die berufsschulische Leistungsfeststellung an die zuständige Stelle zu übermitteln, hat die zuständige Stelle die berufsschulische Leistungsfeststellung nach der Übermittlung auf dem Zeugnis auszuweisen.“

15. In § 31 werden die bisherigen Sätze zu Absatz 1.

Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.“

16. In der Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Zeile

„Chemie 5“

vollständig gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch das Niedersächsische Kultusministerium am 05.08.2026, Az. 45.2 - 87142 genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Bundesanzeiger und auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg unter der Adresse www.ihk.de/ihklw bekannt zu machen.

Lüneburg, den 17.08.2026

Andreas Kirschenmann
Präsident

Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer